

11237/36
92962/34

V e r t r a g

zwischen
der Stadt D a r m s t a d t
und
der Gemeinde E b e r s t a d t .

§ 1.

Allgemeines.

Der Bezirk der bisherigen Gemeinde Eberstadt erhält nach seiner Eingliederung in die Stadt Darmstadt die Bezeichnung Darmstadt=Eberstadt.

§ 2.

Ortsrecht.

Die für die Gemeinde Eberstadt erlassenen Ortssatzungen, Polizeiverordnungen und Vorschriften aller Art bleiben für den Stadtteil Darmstadt=Eberstadt b.a.w. in Kraft, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei notwendig werdenden Änderungen ist auf die Bestimmungen des Eingemeindungsvertrages und auf den ländlichen Charakter von Eberstadt Rücksicht zu nehmen.

Die ^{Orts}Ortssatzung~~n~~ und die ^{Bau}Polizeiordnungs~~n~~ der Gemeinde Eberstadt werden ebenfalls zunächst aufrecht erhalten, aber nicht länger, als bis Bebauungspläne für den Stadtteil

L. v. K. K. K.
Nr. 4645

Zn 47

Darmstadt=Eberstadt festgestellt sind.

Die gemeindlichen Steuern werden vom 1. April 1937 ab nach den Sätzen der Stadt Darmstadt erhoben. Die Stadt wird bis zum 31. Dezember 1942 den Steuersatz der Bürgersteuer in dem Stadtteil Darmstadt=Eberstadt um 100% unter dem Steuersatz der Stadt halten. Für die Hundesteuer werden die zur Zeit in Eberstadt gültigen Sätze bis zum 31. März 1947 beibehalten, wobei ein etwaiger Wegfall des Landessatzes der Stadt Darmstadt zugute kommen soll.

§ 3.
Ratsherren.

Die Stadt Darmstadt ist bereit, für die zur Zeit laufende Amtszeit der Ratsherren der Stadt Darmstadt mindestens drei Bürger der bisherigen Gemeinde Eberstadt als Ratsherren in Vorschlag zu bringen.

§ 4.
Ortsbürger.

Alle am Tage der Vereinigung vorhandenen Ortsbürger der bisherigen Gemeinde Eberstadt werden mit diesem Tage Ortsbürger der Stadt Darmstadt. Sie verbleiben es mit ihren bisherigen Rechten, *bis* zu ihrem Ableben. Neue Ortsbürgerrechte werden nicht mehr begründet.

§ 5.
Wohnungsbau.

Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, den Wohnungsbau innerhalb der bisherigen Gemarkung Eberstadt auch künftig

nach besten Kräften zu fördern. Zu diesem Zweck wird sie insbesondere folgende Maßnahmen treffen:

- 1.) Bis zum 31. März 1942 soll in Darmstadt=Eberstadt folgende Regelung gelten:
 - a) Eine Erhebung von Anliegerbeiträgen für Kanalbau erfolgt nicht; die Erhebung von Kanalgebühren bleibt dadurch unberührt,
 - b) eine Erhebung von Anliegerbeiträgen zum Erwerb von Straßengelände erfolgt gleichfalls nicht. Es bleibt jedoch der Stadt unbenommen, im Wege der Baulandumlegung sich das Straßengelände unentgeltlich zu beschaffen,
 - c) eine Erhebung von Anliegerbeiträgen für die Straßen- und Fußsteigerstellung erfolgt nicht.

Sofern die Finanzlage der Stadt Darmstadt es zuläßt, wird diese Regelung auch für die nächsten 5 Jahre, d.h. bis zum 31. März 1947, beibehalten werden. Trägt die Stadt Darmstadt Bedenken, so wird sie die Entscheidung des Herrn Reichsstatthalters - Landesregierung - einholen. In jedem Falle aber sieht die Stadt Darmstadt für diese letzten 5 Jahre den Betrag von jährlich 20 000.-- RMk. zur Senkung etwa zur Erhebung gelangender Anliegerbeiträge in dem oben beschriebenen Gebiete vor.

- 2.) Die Stadt Darmstadt wird den Antrag stellen, das Gebiet der Gesamtgemeinde zum Wohnsiedlungsgebiet zu erklären. Als die nach dem Gesetz über die Aufschließung

von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1937³ hierfür zuständige Stelle wird sie bei Erteilung der Genehmigung von Grundstücksgeschäften darüber wachen, daß eine ungerechtfertigte Steigerung der Preise für Baugelände unterbleibt.

- 3.) Insbesondere wird die Stadt Darmstadt zur Förderung des Wohnungsbaues auch das in ihr Eigentum übergehende Baugelände der bisherigen Gemeinde Eberstadt in geeigneter Weise verwerten.

§ 6.

Beamte, Angestellte und Arbeiter.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Eberstadt werden von der Stadt Darmstadt übernommen. Auf sie finden die für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Darmstadt geltenden Satzungen und Dienstvorschriften Anwendung. Auch werden sie bei gleicher Vor- und Ausbildung, sowie Diensttätigkeit und gleichwertigen Leistungen den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Stadt Darmstadt gleichgestellt.

Die der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Eberstadt haben ihre Rechtsbeziehungen zu der Versicherungsanstalt gemäß dem Verlangen der Stadt zu gestalten. Die hier nach von ihnen zu zahlenden Beträge ersetzt ihnen die Stadt Darmstadt außerhalb ihres Dienst Einkommens. Die Leistungen der Versicherungsanstalt werden auf die Leistungen, die die

Stadt Darmstadt aufgrund des Absatzes 1 dieses Paragraphen zu gewähren hat, angerechnet.

Ungeachtet vorstehender Regelung bleibt es der Stadt Darmstadt überlassen, durch Verhandlungen mit dem Lande Hessen eine Übernahme der Gemeindepolizeibeamten auf das Land Hessen zu erwirken.

§ 7.

Friedhof.

Der Friedhof wird auf dem jetzigen Platze verbleiben. Bewohner des Stadtteils Darmstadt=Eberstadt, die im übrigen Stadtbezirk versterben, können auf Wunsch auf dem Friedhof des Stadtteils Darmstadt=Eberstadt beerdigt werden.

§ 8.

Schlachthaus.

Wer zur Zeit in der Gemeinde Eberstadt eine Metzgerei betreibt und ein eigenes Schlachthaus besitzt, ist bis zum 31. März 1940 vom Schlachthauszwang befreit.

Ausgenommen von dem Schlachthauszwang bleiben bis zur reichsgesetzlichen Regelung die Hausschlachtungen im Sinne des § 2 des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 2. Juni 1900.

Der Fleischbeschauer Heinrich Kaufmann ist vom Tage der Einführung des Schlachthauszwanges (31. März 1940) an von der Stadt Darmstadt in entsprechender Anwendung des § 4 dieses Vertrages als Angestellter zu übernehmen.

§ 9.
Landwirtschaft.

Die im Interesse der Landwirtschaft in Eberstadt bestehenden Einrichtungen, insbesondere die Faselhaltung, werden - solange ein Bedürfnis dafür vorhanden ist - erhalten.

§ 10.
Erhaltung bestehender Einrichtungen.

Auch nach der Eingliederung verbleibt in Eberstadt ein Standesamt und ein Ortsgericht. Auch wird dafür gesorgt, daß die Entrichtung von Abgaben und Gefällen, welche die Stadt einzieht, weiterhin in Eberstadt erfolgen kann und daß Wohlfahrtsunterstützungen in Eberstadt zur Auszahlung gelangen.

§ 11.
Bauvorhaben.

Die Stadt Darmstadt wird die vorgesehene Kanalisation und ein Schwimmbad in angemessener Zeit erstellen. Die für diese Zwecke bereits angesammelten Mittel sind entsprechend zu verwenden.

§ 12.
Wasser.

Der Betrieb des Wasserwerks der bisherigen Gemeinde Eberstadt soll aufrecht erhalten bleiben. Die Bewohner des künftigen Stadtteils Darmstadt=Eberstadt beziehen das Wasser

- 7 -

aus diesem Wasserwerk zu den zur Zeit gültigen Tarifpreisen bis 31. März 1947.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten, solange das Wasserwerk sich selbst trägt. Sinkt der Wasserpreis in der Stadt Darmstadt unter den zur Zeit in Eberstadt gültigen Tarifpreis herab, so soll auch der Wasserpreis des Eberstädter Wasserwerks gesenkt werden.

§ 13.

Feldgeschworene.

Die seither für Darmstadt und Eberstadt bestellten Feldgeschworenen bleiben für die Stadt Darmstadt in Tätigkeit. Auch für die Zukunft soll darauf gesehen werden, daß die Feldgeschworenen aus beiden Teilen der Stadt Darmstadt entnommen werden.

§ 14.

Voranschlag.

Bis zum 31. März 1938 wird die Verwaltung des Stadtteils Darmstadt=Eberstadt aufgrund des von der Gemeinde Eberstadt für das Rechnungsjahr 1937 aufgestellten Voranschlags geführt.

§ 15.

Veränderungen in den jetzigen Verhältnissen.

Die Gemeinde Eberstadt erteilt die Zusicherung, daß sie sich von jetzt ab bis zur Eingliederung aller Maßregeln enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Darmstadt Nachteile bereiten oder die Verhältnisse aufgrund deren die

vorstehenden Vereinbarungen eingegangen sind, verändern könnten. Auch eine Veränderung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse, sowie der Anzahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Eberstadt darf nicht ohne Zustimmung der Stadt Darmstadt vorgenommen werden.

§ 16.

Zeitpunkt der Vereinigung.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. April 1937
in Kraft.

Darmstadt, den 24. Dezember 1936.

Der Bürgermeister der Gemeinde
Eberstadt.

I. V.

Fritz Casquardt

Der Oberbürgermeister.

Wacker

4